



Amtsblatt Nr. 3 – 18. Januar 2019

1. Vollzug der Straßenverkehrs- ordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Für das Wohngebiet „Hirtenweg“, Herkheim, wird eine Tempo-30-Zone angeordnet. Die Beschilderung erfolgt durch Zeichen 274.1 an beiden Zufahrten und durch Zeichen 274.2 jeweils gegenüber.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 08.01.2019

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

2. Vollzug der Straßenverkehrs- ordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. In der Haydnstraße wird entlang des Grundstückes Wagga-Wagga-Straße 62 ein absolutes Haltverbot angeordnet. Die Beschilderung erfolgt durch ein Zeichen 283-10

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 08.01.2019

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

3. Vollzug der Straßenverkehrs- ordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlin-

gen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Das gesetzliche Parkverbot vor der Grundstückszufahrt zum Grundstück Oettinger Str. 3, wird durch ein Zeichen 299 verdeutlicht und in beide Richtungen um 10 Meter verlängert.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 08.01.2018

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

4. Vereinsauflösung

Der Heimatverband Kreis Tetschen-Bodenbach e.V. hat in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2018 seine Auflösung zum 31.12.2018 24:00 Uhr beschlossen. Dies bedeutet, dass sich der Verein gegenwärtig in der Liquidationsphase befindet, in

der er keine werbende Tätigkeit mehr entfaltet und alle finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten abwickeln muss.

Eventuelle Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, bis zum 30. Juni 2019 ihre Forderungen beim Heimatverband Kreis Tetschen-Bodenbach e.V.i.L. in 86720 Nördlingen, Salvatorgasse 1 e-mail heimatverb.tetschen-bodenbach@t-online.de geltend zu machen.

Liquidatoren Klaus Ahne, Ingeburg Alesi, Herwig Heisler, Karin Ulbricht, Hermann Wagner

Nördlingen, 16.01.2019

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister